

Berlin, 21. März 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-581
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Syndikusrechtsanwalt
Alexander Kolodzik

Geschäftsführer
Abteilungsleiter
Arbeit, Recht, Dienstleistungen
alexander.kolodzik@bga.de

RECHT UND WETTBEWERB VORSCHLAG FÜR EINE E-PRIVACY-VERORDNUNG

1. BGA

2. Bewertung

- 2.1. Ziel des Trilog-Verfahrens
- 2.2. Kritikpunkte im Einzelnen

3. Gesprächsbereitschaft

1. BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 70 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 125.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit rund zwei Millionen Beschäftigten und über 60.000 Auszubildenden.

2. Bewertung

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine E-Privacy-Verordnung¹ sollen die Regelungen zur elektronischen Kommunikation europaweit einheitlich geregelt und die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergänzt und konkretisiert werden. Diesen Ansatz begrüßt der BGA grundsätzlich. Die Vorschläge der Kommission und des Europäischen Parlaments geben jedoch insbesondere mit Blick auf die zum 25. Mai 2018 wirksam werdenden Vorgaben der DSGVO Anlass zur Sorge. Auf unsere Kritikpunkte und Vorschläge gehen wir im Folgenden ein:

2.1. Ziel des Trilog-Verfahrens

Ziel des Gesetzgebungsverfahrens muss es sein, die Vorgaben der E-Privacy-Verordnung so abzustimmen, dass sie ihre Funktion als *lex specialis* zur DSGVO erfüllt, ohne die gesetzgeberischen Wertungen in Frage zu stellen, die im DSGVO-Gesetzgebungsverfahren im Wege eines sinnvollen Ausgleichs der Interessen des Datenschutzes und der Wirtschaft getroffen

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) – 2017/003 (COD)

worden sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den bei der Anwendung durch die Unternehmen zu treffenden Aufwand als auch auf das Datenschutzniveau. Der personelle und finanzielle Aufwand, den die europäischen Unternehmen zur Erfüllung der Vorgaben der DSGVO betreiben müssen, ist bereits gewaltig. Die Belastungen sind für kleine und mittelständische Unternehmen überproportional hoch. Dies wiegt besonders schwer, als die Regelungen der E-Privacy-Verordnung nicht zeitgleich mit der DSGVO wirksam werden.

2.2. Kritikpunkte im Einzelnen

- Der Anwendungsbereich der E-Privacy-Verordnung ist auf das für die Besonderheiten der elektronischen Kommunikation unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die E-Privacy-Verordnung keine die Wirtschaft über die Anforderungen der DSGVO hinausgehenden belastenden Regelungen enthält. Insbesondere ist ein sachgerechter Ausgleich des unternehmerischen Grundrechts auf Datenverarbeitung und des Grundrechts auf Datenschutz durch eine Abwägungsklausel vorzusehen, wie sie Artikel 6 (1) f DSGVO vorsieht.
- Die Regelungen der E-Privacy-Verordnung und der DSGVO sind so miteinander zu verzahnen, dass eine eindeutige Zuordnung durch den Anwender erfolgen kann, welche der beiden Verordnung für die jeweilige Datenverarbeitung Anwendung findet.
- Die Übergangsfrist ist so zu bemessen, dass sich die Unternehmen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf auf die Rechtsänderungen einstellen und ihre Systeme und Prozesse anpassen können.

3. Gesprächsbereitschaft

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung zum Vorschlag für eine E-Privacy-Verordnung und seiner Auswirkungen auf die Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Der BGA steht dem EU-Gesetzgeber, der Bundesregierung sowie anderen Institutionen und Personen zur Erörterung des Sachverhalts, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen gern zur Verfügung.